

Ergeht an alle Vertragsärzte (AM,FÄ,GP,PVE)
und selbständige Vertragsambulatorien sowie
über die regionale Ärztekammer an alle Wahlärzte

VM1 15/2022

14.10.2022

Wichtige Änderungen betreffend COVID-19 ab 01.09.2022:

- **Aufklärungs-/Beratungsgespräche durch niedergelassene VertragsärztInnen**
- **COVID-19-Antigentests bei asymptomatischen Personen durch niedergelassene VertragsärztInnen: Wiedereinführung für bestimmte RisikopatientInnen**
- **COVID-19-Impfung: Einheitliche Position für alle Auffrischungsimpfungen**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige aktuelle Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie ab 01.09.2022 informieren. Aufgrund erforderlicher Abstimmungen innerhalb des BMSGPK war ein früherer Versand dieses Rundschreibens leider nicht möglich.

1. Aufklärungs-/Beratungsgespräche durch niedergelassene VertragsärztInnen

In einem jüngst zwischen Österreichischer Ärztekammer und Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgeschlossenen Memorandum of Understanding wurde festgehalten, dass niedergelassene VertragsärztInnen weiterhin ihre Aufgabe wahrnehmen, im Rahmen von Routineuntersuchungen, Hausbesuchen, Besuchen in Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Settings **RisikopatientInnen** prophylaktisch **über das Vorhandensein von COVID-19-Therapeutika und Impfung zu informieren**.

Für den Mehraufwand bei der Beratung und Information, welcher aufgrund der Wechselwirkungen von COVID-19-Therapeutika auftritt, ist in dieser Vereinbarung eine zusätzliche Honorierung iHv **EUR 12,- pro Aufklärungs-/Beratungsgespräch** (unabhängig von einer allfälligen Verordnung eines COVID-19-Therapeutikums) vorgesehen. Dieses pauschale Honorar kann von allen im niedergelassenen Bereich tätigen Vertrags(fach)ärztinnen (ausgenommen

technische Fächer), Vertragsgruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten für jede Beratung einer nach ASVG in der Krankenversicherung anspruchsberechtigten Person im Zusammenhang mit einem Heilmittel zur Behandlung von COVID-19 verrechnet werden.

Die Honorierung ist auf eine Beratung pro anspruchsberechtigter Person und Kalendervierteljahr begrenzt und darf dabei trägerübergreifend nur insgesamt einmal erfolgen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der ÖGK über die neue Pos. **COVAG**. Verrechenbar sind Aufklärungs-/Beratungsgespräche, die **ab dem 01.09.2022** durchgeführt werden/wurden, vorerst befristet bis 31.12.2022.

Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die **e-Card zu stecken**.

Dies gilt vorbehaltlich der erwarteten rückwirkenden Gesetzesänderung, die zur Umsetzung des Memorandum of Understanding noch erforderlich ist.

2. COVID-19-Antigentests bei asymptomatischen Personen durch niedergelassene VertragsärztInnen: Wiedereinführung für bestimmte RisikopatientInnen

ÖÄK und BMSGPK haben sich im Memorandum of Understanding ebenfalls darauf geeinigt, die zuletzt mit 01.04.2022 ausgelaufene Verrechenbarkeit von COVID-Tests bei **symptomlosen** Personen zwecks einer verbesserten Versorgung von RisikopatientInnen eingeschränkt unter folgenden Voraussetzungen wieder einzuführen:

Die im niedergelassenen Bereich tätigen VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten und Vertragsambulatorien können nach ASVG krankenversicherte oder anspruchsberechtigte RisikopatientInnen im **Ermessensfall** und **im Rahmen eines regulären Arztbesuches ab 01.09.2022** auch bei Nichtvorliegen von Symptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen, mittels **Antigentest** auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 testen. Ein solcher Test ist zulässig, sofern von der betreffenden Person am selben Tag beim jeweiligen Leistungserbringer eine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurde.

Anders als früher ist diese Regelung **auf folgende Personengruppen (RisikopatientInnen) eingeschränkt**:

1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die einen BMI ≥ 30 aufweisen,
3. Personen, die an Diabetes mellitus erkrankt sind,
4. Personen, die der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung zugehören.

Der Kostenersatz für Antigentests beträgt – analog zu den Honorarbestimmungen für Testungen symptomatischer Personen – **EUR 25,-** pro zu testender Person. Dieses pauschale Honorar umfasst insbesondere die Probenentnahme samt Material, die Auswertung der Probe, die Dokumentation sowie die Ausstellung eines Ergebnismachweises. Zuzahlungen der zu testenden Personen sind unzulässig.

Die Abrechnung erfolgt direkt mit der ÖGK über die neue Pos. **COVTE**. Verrechenbar sind Antigentests, die **ab dem 01.09.2022** durchgeführt werden, vorerst befristet bis 31.12.2022. Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der COVID-19-Tests ist die Eingabe der notwendigen Daten in die Erfassungsplattform für Gesundheitsdiensteanbieter (Internetadresse: gda.gesundheit.gv.at).

Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist **die e-Card zu stecken**.

Bei Vorliegen eines positiven Antigentests ist die betreffende Person zur Durchführung einer Nachtestung an die **Hotline 1450** zu verweisen.

Dies gilt ebenfalls vorbehaltlich der erwarteten rückwirkenden Gesetzesänderung, die zur Umsetzung des Memorandum of Understandings noch erforderlich ist.

3. COVID-19-Impfung: Einheitliche Position für alle Auffrischungsimpfungen

Zur Vereinfachung erfolgt die Abrechnung **aller COVID-19 Auffrischungsimpfungen** ab 01.09.2022 mit der neuen einheitlichen Pos. **COVIA**, unabhängig davon, um die wievielte Auffrischungsimpfung es sich handelt. Die Positionen COVA1 (erste Auffrischungsimpfung) und COVA2 (zweite Auffrischungsimpfung) werden damit hinfällig und nach Ablauf einer Übergangsphase mit Ende Oktober eingestellt.

Ab 01.09.2022 stehen daher folgende Abrechnungspositionen zur Verfügung:

Leistung	Position	Tarif
Grundimmunisierung: 1. Teilimpfung	COV11	€ 25,-
Grundimmunisierung: 2. Teilimpfung (sofern erforderlich)	COV12	€ 20,-
Jede Auffrischungsimpfung	COVIA	€ 20,-

Sobald es zu Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen oder zu Konkretisierungen durch die erwartete rückwirkende Gesetzesänderung zur Umsetzung des Memorandum of Understandings kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

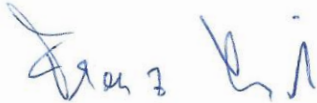
Österreichische Gesundheitskasse VM1 Kärnten:

Schifrer Sonja, Tel: 050 766 162330; Mail: vm1-16@oegk.at

Schauss Beatrice, Tel: 050 766 162210; Mail: vm1-16@oegk.at

Stranacher Sabine, Tel: 050 766 162226; Mail: vm1-16@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und SVS.